



## **Neue Verordnung NRW vom 16.04.2020**

Die neue Verordnung enthält gegenüber unserem Newsletter 18-2020 keine wesentlichen Änderungen:

- **Wichtig – aber auch selbstredend – ist § 5 Abs. 4 für Verkaufseinrichtungen:**

(4) Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

- dieses gilt (natürlich) auch für die Geschäftslokale im Handwerk (§ 7 II)

- **Handwerkstätigkeit und -ausübung ist generell zulässig.**

- Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Gedacht ist hier an Berufe, die quasi direkt „am Kunden“ arbeiten, wie z.B. die Friseure. Wie schon mitgeteilt, können sich die Friseure auf eine Wiedereröffnung ab 04.05.20 vorbereiten. Davon ausgenommen sind:

- 1. Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (z.B. orthopädische Schuhmacher)**

- 2. medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen.**

Bei den vorgenannten Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregel auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

Neben dem Mindestabstand von 1,5 m kommt hier z.B. in Betracht, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen usw.

- der Betrieb von **Cafés, Imbissen** und anderen gastronomischen Einrichtungen ist **weiter untersagt**.

Ausnahme § 9 II:

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die **Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés und Kantinen zulässig**. Für den Außer-Haus-Verkauf gilt dies nur, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt.

### **Unter welchen Voraussetzungen darf der Verkauf wieder geöffnet werden?**

**Abstand halten.** Betriebe müssen die Kunden dazu anhalten, genügend Abstand zu anderen Kunden und den Mitarbeitern einzuhalten. Dazu sollte folgendes Hinweisschild heruntergeladen und im Betrieb ausgehängt werden

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags\\_corona\\_plakat\\_abstand\\_halten\\_bunt.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mags_corona_plakat_abstand_halten_bunt.pdf)

Schutzmaßnahmen ergreifen. Es ist darauf zu achten, dass sich nicht mehr als 1 Person pro 10 qm Ladenfläche im Verkaufsraum aufhält. Je nach betrieblichen Gegebenheiten können Kassen- und Schalterbereiche sowie Plätze für Kundengespräche im Interesse der Mitarbeiter und Kunden mit Plexiglaswänden und anderen Schutzvorkehrungen ausgerüstet werden. Sachen mit denen Kunden in Berührung kommen, sollten vorher und nachher gereinigt werden.

**Zutritt regeln.** Im Eingangsbereich sollte auf die o.g. Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht werden. Auch sollte in absoluten Zahlen darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich gleichzeitig in den Verkaufsräumen aufhalten dürfen (max. 1 Person pro 10 qm).

### **Wie verhalte ich mich, wenn Mitarbeiter noch in Kurzarbeit sind und wieder arbeiten können?**

**Kurzarbeit „pausiert“.** Derzeit ist noch nicht absehbar, ob die beschlossenen Lockerungen im Verkauf dauerhaft beibehalten werden. Wer seine Mitarbeiter trotzdem wieder beschäftigen möchte, kann elektronisch eine Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit machen, in der er angibt, wie viele seiner Mitarbeiter wieder (voll oder teilweise) arbeiten. Das Kurzarbeitergeld wird damit gestoppt und lebt wieder auf, sollte wieder Kurzarbeit eingeführt werden (müssen). Ein solches Pausieren ist

ohne Neubeantragung bis zu 3 Monate möglich. Mitarbeiter, die nach einer Kurzarbeit wieder beschäftigt werden, müssen Arbeitszeitznachweise führen. Diese werden für die spätere Beantragung des Kurzarbeitergeldes benötigt.

## **Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus**

Die Bundesregierung empfiehlt einen neuen Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 mit zehn Eckpunkten, die wir Ihnen **beigefügt** haben! Die im obigen Text genannte Verordnung für Nordrhein-Westfalen können Sie gern bei uns anfordern. Gern stehen wir Ihnen natürlich für Fragen zur Anwendung zur Verfügung!

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an [info@kh-bielefeld.de](mailto:info@kh-bielefeld.de)  
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter [www.kh-bielefeld.de](http://www.kh-bielefeld.de)